

Personen, welche von den Gerichten des anderen Theils wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Staates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Pressezeugniß erschienen ist.

Artikel 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (Art. 21.) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

Artikel 23.

Von Seiten der Staaten des Norddeutschen Bundes wird kein Norddeutscher, von Großherzoglich Hessischer Seite kein Angehöriger des südlich vom Main belegenen Hessischen Gebiets ausgeliefert.

Artikel 24.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhast, so kann die Auslieferung bis nach Erlebigung der Untersuchung oder der Strafhast abgelehnt werden.

Artikel 25.

Auch dann findet die Auslieferung nicht statt, wenn die Handlung

- 1) ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden, oder
- 2) nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, ist nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

Artikel 26.

Die Auslieferung darf aus den im vorigen Artikel bezeichneten Gründen, gleichviel ob sie zum Zwecke der Untersuchung oder zu dem der Strafvollstreckung nach-